

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 5

Artikel: Das neue Postgesetz und die Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Böhhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

8. Jahrgang.

1. Februar 1911.

Nr. 5.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue Postgesetz und die Armenpflege.

Das mit Neujahr in Kraft getretene neue Postgesetz hat den Armenbehörden ein sehr wenig erfreuliches Neujahrsgeschenk gebracht, indem es ihnen die Portofreiheit beinahe ganz raubt.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

Art. 56. Von der Entrichtung von Posttaxen sind befreit:

- b) die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz;
- c) die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände, die Zivilstandsämter für die Korrespondenz, welche sie unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen auswechseln.

Diese Portofreiheit erstreckt sich nur auf Postgegenstände, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen das Gewicht der portofreien Sendungen zu erhöhen.

Geldsendungen an Militärs im Dienst sind vom Porto befreit, ebenso im Dienstverkehr der Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen unter sich.

Art. 57. Als Amtssachen im Sinne von Art. 56 sind nur solche Mitteilungen zu bezeichnen, die im öffentlichen Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.

Art. 60. Der Bundesrat ist befugt, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Der Bundesrat ist ferner befugt, im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites an Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohlthätige Zwecke verfolgen, unentgeltlich besonders gekennzeichnete Postwertzeichen für Briefpostsendungen abzugeben.

Ein Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Portofreiheit vom 15. Dezember 1910 führt unter anderm noch folgendes aus:

Als amtlich bezeichnete und nicht frankierte Sendungen von Dritten an Behörden und Amtsstellen zc. werden, sofern der versendende Dritte nicht selbst auf Grund des Postgesetzes zur Inanspruchnahme der Portofreiheit berechtigt ist, dem Aufgeber zur Frankatur zurückgegeben. — Nicht als Amtssachen sind die von Behörden und Amtsstellen an andere Behörden und Amtsstellen oder an Dritte beförderten Postsendungen zu betrachten, die, in welchem Umfange es auch sei, das Interesse von Privaten betreffen, und zwar auch dann, wenn die Abfertigung dieser Postsendungen von Amtes wegen stattfindet. — Die Behörden und Amtsstellen, denen die gesetzliche Portofreiheit zukommt, haben, sofern sie diese in Anspruch nehmen, ihre Korrespondenzen auf der Adresse mit der Eigenschaft der versendenden Stelle zu versehen und sie als Amtssache zu bezeichnen. — Die Behörden der Kantone, der Bezirke, Kreise und Gemeinden, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen genießen, gleich wie die Behörden der Eidgenossenschaft, Portofreiheit für die Auswechslung von Akten in Amtssachen unter den Mitgliedern der Behörde, jedoch nur bis zum Gewichte von 2 kg. In allen übrigen Fällen, wo es sich nicht um die Auswechslung von amtlichen Akten handelt, genießen die einzelnen Mitglieder dieser Behörden für den dienstlichen Verkehr unter sich nicht Portofreiheit, indem die letztere nur der Behörde als solcher, d. h. dem Präsidenten, Bureau, Direktor, Vorsteher u. s. w. zukommt.

Der bundesrätlichen Postordnung vom 15. November 1910 entnehmen wir noch folgendes:

1. Das Postdepartement bezeichnet die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, und denen also gemäß Art. 60 des Postgesetzes Postfreimarken zu gewähren sind. Gegen den Entscheid des Postdepartements steht den Betreffenden der Rekurs an den Bundesrat zu.

2. Die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche Anspruch auf Postfreimarken erheben, haben, soweit tunlich, den Umfang ihres in Betracht kommenden Briefpostverkehrs auf Grund einer den Zeitraum eines Monats umfassenden Statistik der betr. Kreispostdirektion zu Handen der Oberpostdirektion nachzuweisen.

3. Die Postfreimarken dürfen von den Anstalten zc. zu keinem andern Zwecke als zur Frankierung der von ihnen aufgegebenen Postsendungen verwendet werden. (Die Postfreimarken werden zum Zwecke der Kontrolle mit einer besondern Nummer für jede Anstalt zc. versehen. Wohltätigkeitsanstalten u. dergl., welche die ihnen von der Postverwaltung abgegebenen Postfreimarken ihrem Zwecke entfremden sollten, hätten zu gewärtigen, daß ihnen künftig keine solchen mehr abgegeben würden.)

Anstalten zc. mit gemischtem Charakter, d. h. solche, welche sowohl wohltätige als gemeinnützige Zwecke verfolgen, haben nur Anspruch auf Postfreimarken für die Korrespondenz, die sich mit Armenunterstützung befaßt oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgt.

4. Verwaltungen, denen die Eigenschaft einer kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt und die daher gemäß Art. 56 des Postgesetzes für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz (die Gemeindeanstalten jedoch nur im Verkehr unter sich und mit den Oberbehörden) Portofreiheit genießen, haben keinen Anspruch auf Postfreimarken. — Desgleichen erhalten diejenigen Anstalten mit gemischtem Charakter (z. B. Erziehungsanstalten, welche nicht nur arme, sondern auch bemittelte Zöglinge aufnehmen), deren Jahresrechnung regelmäßig mit einem Ueberschuß abschließt, keine solchen Marken.

5. Der an Erziehungsanstalten und Asyle zu bewilligende jährliche Beitrag in Postfreimarken darf 3 Fr. für jeden Zögling oder Pflegling nicht überschreiten, wobei für die Berechnung des Beitrags für ein Jahr die durchschnittliche Zahl der Pfleglinge oder Zöglinge des vorangegangenen Jahres maßgebend ist. Ebenso darf der an Krankenhäuser und Spitäler für ein Jahr zu bewilligende Beitrag 3 Fr. für jedes Krankenbett nicht übersteigen, wobei auf die Durchschnittszahl der im Vorjahre benutzten Krankenbetten abgestellt wird. —

Bei Ferienkolonien soll der jährliche Beitrag nicht mehr als 25 Rp. auf jedes Ferientkind betragen. — Der nämlichen Anstalt zc. werden jährlich nicht mehr als für 2000 Fr. Postfreimarken abgegeben.

6. Bei Anstalten zc. mit Zweigverbindungen findet die Abgabe von Postfreimarken nur an die Zentralstelle für den Gesamtverkehr statt, wobei das durch Ziffer 5, Schlußsatz, festgesetzte Maximum nicht überschritten werden darf.

7. Die mit Postfreimarken frankierten Briefpostsendungen der Wohltätigkeitsanstalten und dergl. müssen, um portofrei befördert zu werden, auf der Adresse den Namen der versendenden Anstalt zc. tragen.

8. Mit Postfreimarken ungenügend frankierte Briefpostgegenstände sind, soweit tunlich, dem Versender zurückzugeben; im andern Falle sind sie wie gewöhnliche ungenügend frankierte Briefpostgegenstände zu behandeln.

Von den Armenbehörden ist nun eigentlich im Postgesetze gar nicht ausdrücklich die Rede, sie fallen aber unter die Gemeindebehörden. Noch einmal kurz zusammengefaßt hat also die Gemeindearmenbehörde nur Portofreiheit im Verkehr mit andern Armenbehörden und überhaupt Behörden, die ebenfalls Portofreiheit genießen, und nur in Amtssachen. Mit Privaten kann sie nicht mehr portofrei verkehren, auch wenn es sich um Armensachen handelt. Unter Privaten sind vor allem aus die Unterstützungsbedürftigen zu verstehen, aber auch alle freiwilligen Armenpflegen und Hilfsvereine für Arme, alle Armen- und Erziehungsanstalten für arme Kinder, kurz, alle Institutionen, die Postfreimarken benutzen dürfen. Armen und andern Privatpersonen ist es nicht mehr gestattet, ihre Briefe an die Armenpflege portofrei zu senden. Auch die portofreie Sendung von Unterstützungsgeldern durch Armenbehörden ist gänzlich abgeschafft. — Die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, können dagegen mit ihren Postfreimarken ungehemmt mit jedermann verkehren: Behörden und Privaten. Auch ist in gewissen Fällen wohl zugänglich, daß Private in ihrem Verkehr mit diesen Anstalten zc. sich der Postfreimarken bedienen. Vergleicht man diese Stellung der gesetzlichen Armenpflege mit derjenigen der freiwilligen Armenpflege und der Wohltätigkeitsvereine- und Anstalten, so erhellt sofort, daß diese sehr stark bevorzugt sind. Woher kommt das? Es dürfte nicht uninteressant sein, nachzusehen, was für Erwägungen bei den Beratungen in der Bundesversammlung wegleitend gewesen sind für die Fixierung dieses großen Unterschiedes.

Nach dem amtlichen stenographischen Bulletin hat der Kommissionsreferent, Nationalrat Walser, in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Juni 1909 die Bevorzugung der freiwilligen Armenpflegen vor den amtlichen mit bezug auf die Portofreiheit folgendermaßen begründet: Endlich wollen wir den Gemeindebehörden die Portofreiheit in Armensachen nur geben im Verkehr unter sich und mit den Oberbehörden und nicht allgemein, wie der Ständerat. Hierbei haben wir nicht einen fiskalischen Zweck im Auge, sondern es sind Rücksichten auf die Armut, die uns zu diesem Antrage veranlassen. Der Armengenössige soll nicht durch den portofrei an ihn spedierten Brief als almosengenössig gekennzeichnet werden. Man soll ihm die Kränkung ersparen. — Den Anstalten, die sich Zeit und Geld kosten lassen, um auf private Weise die Aufgabe der Armenfürsorge zu lösen, soll man entgegenkommen.

In der Sitzung des Ständerates vom 22. Oktober 1909 sagte der Berichterstatter der Kommission, Ständerat Munzinger: Die betreffenden Gemeindebehörden sollen Portofreiheit in Armensachen nur genießen im Verkehr unter sich und mit den Oberbehörden, nicht auch für Korrespondenzen an Arme und für Arme, also gleich wie in bezug auf andere Amtskorrespondenzen. Es ist das ein erheblicher Unterschied. Ein Grund, der im Nationalrat hierfür geltend gemacht und auch von uns gebilligt wurde, war einmal der, daß

es für die Armengeöffigen beschämend sei, wenn sie Korrespondenzen von den Behörden erhalten, die mit dem Titel armengeöffig oder Armensache überschrieben seien. Mein der hauptsächlichste Grund, der uns veranlaßte, dem Nationalrat zuzustimmen, liegt darin, daß gerade auf diesem Boden der Armenkorrespondenz ein ganz bedeutender Mißbrauch eingegriffen war, und daß unter dem Titel Armensache — ich kann dies aus Erfahrung bestätigen — außerordentlich viel private Korrespondenz spediert wurde. Das läßt sich nicht bestreiten, und wir fanden deshalb, wir sollten hierin den Bestrebungen des Nationalrates, nach dieser Richtung die Portofreiheit zu beschränken, beistimmen und den bezüglichen Beschluß akzeptieren.

Auf ähnliche Weise befürwortete in derselben Sitzung Bundesrat Forrer die Streichung des Passus: Portofreiheit bei der Korrespondenz an Arme und für Arme und fuhr dann fort: Es wird nun hervorgehoben, daß damit eine Inkongruenz entstehe mit Artikel 50, Abs. 2, wo an Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen, nach dem Antrag des Bundesrates und dem Beschlusse des Nationalrates gewisse Beiträge verabsolgt oder nach dem Beschlusse der Ständeratskommission besonders gekennzeichnete Postwertzeichen abgegeben werden. Ich kann nicht bestreiten, daß der Schein einer gewissen Ungleichheit besteht. Also den Vereinen, welche sich mit Armensachen befassen, greift man auf irgend einem Wege, der mit der Portofreiheit Ähnlichkeit besitzt, unter die Arme, während die Armenbehörden die Portofreiheit nur in beschränktem Sinne genießen. Aber auch da mache ich Sie darauf aufmerksam, daß eben die Armenbehörden die Portofreiheit in Armensachen da genießen, wo sie unter sich und mit den Oberbehörden in Armensachen verkehren. Da ist also kein Unterschied zwischen den Armenbehörden und den Vereinen. Da aber, wo ein Unterschied besteht, kann er damit begründet werden, daß die Vereine eine rein freiwillige humane Tätigkeit im Interesse des Armenwesens entfalten und es verdienen, daß man sie dabei einigermaßen fördert und unterstützt, während bei den Behörden die Sache anders liegt; da wird gemäß der bei uns anerkannten Pflicht der Gemeinde, für ihre Armen zu sorgen, von einer Behörde der Gemeinde als öffentliche Pflichtangelegenheit korrespondiert. Wir geben also der freiwilligen Tätigkeit gewissermaßen eine kleine unbedeutende Prämie, die wir denjenigen, die nach unserer Auffassung von Amtes wegen und pflichtgemäß sich mit Armensachen zu befassen haben, eben nicht gewähren.

In zwei Voten verfocht Ständerat Witz mit viel Geschick die Portofreiheit der Gemeindebehörden für ihre Korrespondenz an Arme und für Arme: . . . Dieser Gesichtspunkt (von der Entehrung des Armen durch Korrespondenzen mit dem Vermerk: Armensache) kann eigentlich ernstlich kaum in Betracht gezogen werden. Denn alle diese Korrespondenzen stehen unter dem Schutze, den wir dem Postgeheimnis gewähren, und alle Postbeamten und Postangestellten müssen das Postgeheimnis wahren, der Briefträger ebenso wie der Beamte, der in der Postverwaltung betätigt ist. — Ich glaube also, die Armen dürfen sich dabei völlig beruhigen, daß es nicht in die Öffentlichkeit komme daß sie mit der Armenbehörde in Verkehr stehen, wenn die Korrespondenz ihnen gegenüber als Armensache bezeichnet wird. — Nun macht es sich doch sehr eigentümlich, und es ist nach meinem Dafürhalten eine etwas sonderbare Logik, wenn wir in Armensachen den Behörden die Portofreiheit entziehen und wenn wir sie dann den Vereinen gewähren. Ich glaube, die Behörden, welche amtlich verpflichtet sind, in Armensachen zu korrespondieren, werden doch mindestens ein ebenso gutes, wenn nicht besseres Recht haben, die Portofreiheit zu benutzen, als die Vereine, welche ja rein auf dem Boden der Freiwilligkeit organisiert sind. Nun, meine Herren, werden Sie mir sagen: „Die Behörden und die Beamten sind für ihre Verrichtungen bezahlt, ihnen wird die Frankatur, welche sie auslegen müssen, vergütet; bei Vereinen ist es aber nicht so.“ Ich möchte mir doch erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in vielen Kantonen der Schweiz das Armenwesen auch von den Behörden und den Beamten, namentlich von den Gemeindebehörden und Gemeindebeamten ganz unentgeltlich verwaltet wird, rein im Interesse der Sache, aus Hingebung, und nun glaube

ich, wir sollten hier in der Tat entgegenkommen. — Gegen den Mißbrauch der Portofreiheit in Beziehung auf das Armenwesen ist zu erwidern, daß ich in erster Linie denn doch glaube, man könne nicht annehmen, daß die Behörden eine Freude daran haben, viel mehr in Armensachen zu korrespondieren, als notwendig ist, und daß sie Korrespondenzen absenden werden, ohne daß hiefür ein berechtigtes Interesse vorhanden sei. Schon um der Mühe willen, welche ihnen dadurch verursacht wird, werden sie das unterlassen, und dann glaube ich, man gehe doch von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn man annimmt, die Behörden haben es darauf abgesehen, die Portofreiheit zu mißbrauchen. Es kann Fälle geben, wo das geschieht; ich gebe das sofort zu. Aber wir dürfen doch von unsern Behörden nicht ohne weiteres präsumieren, daß sie die Portofreiheit in mißbräuchlicher Weise benützen. — Eine Ungleichheit liegt vor zwischen den Behörden und den Vereinen. Gewiß ist die Tätigkeit der Vereine eine freiwillige, eine aner kennenswerte, und sie verdient unsere Sympathie und unsere Unterstützung. Aber ist das bei der Tätigkeit der Behörden nicht auch der Fall, wenn sie auch nicht eine freiwillige, sondern eine amtliche ist? Dient sie denn nicht auch der öffentlichen Armenpflege? Liegt diese Tätigkeit nicht im Interesse des Armen? Dient sie nicht zur Unterstützung des Armen? Verdient sie nicht unsere Förderung und zwar namentlich auch unter dem Gesichtspunkte, daß, ich wiederhole es, die Gemeindebehörden in Armensachen meist unentgeltlich ihres Amtes walten müssen?

In der Abstimmung wurde mit 16 gegen 14 Stimmen die Portofreiheit der Gemeindebehörden bei Korrespondenzen an Arme und für Arme gestrichen und damit dem Nationalrat zugestimmt, der übrigens auch mit keiner großen Mehrheit einem Rückweisungsantrag gegenüber an der Streichung festgehalten hatte.

Vergebens sucht man in den Verhandlungen der Bundesversammlung nach einer Begründung für eine ausgedehntere Portofreiheit der Gemeindearmenbehörden, herausgewachsen aus der Kenntnis unseres Armenwesens. Diese scheint in Bern nicht vorhanden zu sein. Mit einigen wenigen Ausnahmen ist das Armenwesen in den Kantonen Sache der Bürgergemeinden, und die Freizügigkeit, der moderne Verkehr und der immer stärker werdende, aber leicht erklärliche Zug nach den Städten und Industriezentren hat das Umding der auswärtigen Armenpflege geschaffen. Viele Gemeinden haben alle ihre Armen auswärts, andere die Hälfte und mehr; keiner einzigen bürgerlichen Armenpflege ist ihre Aufgabe so leicht gemacht, daß ihre Armen in der Bürgergemeinde selbst wohnten. Wenn nun die Gemeindearmenpflege diese auswärtige Armenfürsorge durchführen will, so kann sie den brieflichen Verkehr nicht umgehen, und gerade hiefür ist ihr die Portofreiheit versagt. Sie hat sie nur unter ihresgleichen. Also, könnte man sagen, soll sie sich eben für solche auswärtige Arme an die amtliche Armenpflege ihres Wohnortes wenden. Diese befaßt sich aber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur mit den bürgerlichen, nicht mit den niedergelassenen Armen, und davon gibt es keine Ausnahme. Dann verkehre doch die heimatliche Armenpflege mit dem Pfarramt des Niederlassungsortes ihrer Armen, dafür genießt sie ja Portofreiheit. In einigen wenigen Fällen, wo es sich um kleinere Gemeinden handelt, wird das möglich sein, in größeren Ortschaften und Städten aber keinesfalls mehr! Da haben sich schon lange freiwillige Einwohnerarmenpflegen gebildet, um den heimatlichen Armenpflegen ihre Aufgabe zu erleichtern und auch den Unterstützungsbedürftigen zu dienen. Mit diesen freiwilligen örtlichen Hilfsinstanzen kann jedoch nach dem neuen Postgesetz die heimatliche Armenpflege nicht portofrei verkehren, dagegen diese wohl mit ihr durch die ihr gewährten Postfreimarken. Wird also eine zürcherische Gemeindearmenpflege von der Allgemeinen Armenpflege Basel um Unterstützung angegangen, so muß sie ihre Briefe an sie frankieren; der sehr rege Verkehr der kantonalen Armendirektion Bern mit der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich für die in der Stadt Zürich niedergelassenen zahlreichen armen Berner darf ebenfalls nicht mehr portofrei geschehen. Der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ist von den zuständigen Behörden die Unterstützung der niedergelassenen armen Kantonsbürger in Nothfällen auf Rechnung der heimatlichen Armenpflege übertragen,

sowie die Fürsorge für die kantonsfremden Schweizerbürger gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone. Dasselbe ist der Fall in andern Gemeinden mit freiwilligen Hilfsvereinen. Brieffschaften an die freiwillige und Einwohnerarmenpflege oder solche Hilfsvereine in Sachen dieser amtlichen Einwohnerarmenpflege werden gleichfalls nicht portofrei befördert. Erwägt man das alles, so ist klar, daß die Gemeindearmenpflegen eigentlich nicht nur stark benachteiligt sind im Vergleich zu den freiwilligen Hilfsinstitutionen, sondern daß die Portofreiheit für sie eigentlich nur noch dem Namen nach existiert. Daß man bei den Bundesbehörden von diesen Verhältnissen, d. h. von dem notwendigen und immer frequenter werdenden Verkehr der heimatlichen Armenbehörden mit freiwilligen Hilfsorganisationen des Wohnortes keine Ahnung hat, blutwenig Verständnis für das Armenwesen überhaupt, und wie geringschätzig man über die Armenfürsorge denkt, beweist ein Passus aus dem Botum von Bundesrat Forrer in der Sitzung des Ständerates vom 22. Oktober 1909: Was nun die Korrespondenz der Armenbehörden für Arme betrifft, unter sich oder mit der Oberbehörde, so ist diese Korrespondenz ja portofrei. Aber darüber hinaus soll es nicht gehen. Was heißt das, eine Korrespondenz für Arme? Was wird das in der Regel sein? Es wird in der Regel eine Korrespondenz sein mit demjenigen, bei welchem man einem Armen Arbeit verschaffen will, die Korrespondenz an ein Magazin, bei welchem man für einen Armen Pantoffeln oder Kleider bestellt. Das geht nun wirklich sehr in die Privatkorrespondenz hinüber. Wo ist da die Grenze zu suchen und zu finden zwischen der Korrespondenz, die sich wirklich auf die Obsorge für Arme erstreckt, und der Korrespondenz, die in der Hauptsache anderes beschlägt, aber nebenbei auch noch für einen Armen bestimmt ist? Was wollen Sie sagen, wenn der Herr Armenpräsident einer Frau in der Gemeinde schreibt: „Meiner Gattin wäre es gebient, wenn Sie am Samstag kommen könnten, um in der Haushaltung aufräumen zu helfen. Sodann würde es mich persönlich interessieren, von Ihnen zu erfahren, wie sich das Verdingkind, das sich bei Ihnen aufhält, aufführt“. Ist das eine Korrespondenz für Arme oder nicht? Das geht in einander über, und die Versuchung wird, wenn man Porto schinden will, ungeheuer groß, neben der Hauptsache, die reine Privatsache ist, über oder für einen Armen ein Wort zu verlieren. Wir sollten doch nicht die Versuchung zum Mißbrauch der Portofreiheit förmlich züchten, und das wäre der Fall bei einer Korrespondenz „für Arme“. Die Erfahrung gibt der Postverwaltung Beispiele genug an die Hand, um Ihnen diese meine These zu belegen.

Wir stellen fest: der Vertreter des Bundesrates sieht die Kontrolle über Verdingkinder, die Bekleidung von Armen, die Arbeitsbeschaffung für Arme nicht als wirkliche Obsorge für Arme an, aber was denn? Das hat er leider zu sagen vergessen, wahrscheinlich lediglich das Almosengeben an Hausbettler und das Austeilen von Barunterstützung an Arme. Er weiß ferner nichts davon, daß die auswärtige Armenpflege die größte Rolle spielt in der Schweiz, die meiste Korrespondenz um ihretwillen geführt werden muß, die Gemeindearmenpflegen unter sich nur höchst selten korrespondieren und sie im allgemeinen jeden andern Vorwurf eher verdienen, als den der Schreibseligkeit. Ständerat Wirtz hat in der Replik die Vorführung von Fällen des Mißbrauches der Portofreiheit durch Bundesrat Forrer eine etwas drastische genannt. Ein anderer Ausdruck wäre wohl treffender gewesen. Sollte diese Gleichgültigkeit dem Armenwesen gegenüber und die Unkenntnis seiner Gestaltung bei den Bundesbehörden wirklich allgemein sein, so kann man in der Tat nicht pessimistisch genug denken über die so dringend notwendige Reform des schweizerischen Armenwesens durch ein Bundesgesetz, und unsere schweizerische Armenpfleger-Konferenz leistet dann wahre Sisyphus-Arbeit.

Viel ist in der Bundesversammlung die Rede davon gewesen, man wolle die Armen schonen, indem ihnen nicht mehr Brieffschaften als Armensachen zugestellt werden können. Und das mag ja wirklich in einzelnen Fällen zutreffen, obschon zu sagen ist, daß auch früher schon Armenbehörden Rücksicht auf Arme genommen und ihre Zuschriften an sie frankiert

haben trotz des Rechtes auf portofreie Expedition und daß auch jetzt die meisten Armenbehörden Kuverts mit Firma verwendet werden, so daß die Wirkung genau dieselbe ist wie beim Ausdruck der Worte: portofreie Armensache. Übrigens halten sich, wie bereits erwähnt, die meisten Armen in Städten oder Industriezentren auf, und da hat man weniger Zeit und Gelegenheit, darauf zu achten, von wem dieser oder jener Briefe erhalte. Wenn man indessen wirklich so besorgt war um das Ehrgefühl der Armen, warum hat man denn für die freiwilligen Hilfsinstitutionen besondere Marken geschaffen? Sind diese nicht viel auffälliger als ein Stempel oder Ausdruck auf einem Brief und werden sie nicht bald als „Armenmarken“ gelten, was sie in Tat und Wahrheit auch sind? Der Kommissionsberichtersteller im Nationalrat, Walser, hat ja schon gesagt: Die besonders gekennzeichneten Postwertzeichen sind wieder gerade recht, um den Armen als solchen zu brandmarken. Dadurch, daß den Armenpflegen die Portofreiheit für den Verkehr mit ihren Armen und freiwilligen Hilfsinstanzen genommen wurde, wird gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was man wollte: den Armen sollte genügt werden, und statt dessen wird ihnen geschadet, die heimatischen Armenpflegen werden sich ihrer noch weniger annehmen als bisher und ihnen auf ihre Gesuche noch weniger Antwort geben als allbereits. Schon jetzt beklagten sich die freiwilligen Hilfsinstitutionen, daß sie von auswärtigen amtlichen Armenpflegen vielfach keine oder eine lang verzögerte und ungenügende Antwort bekämen. Wenn nun die Unlust zu schreiben durch den Raub der Portofreiheit und die Unmöglichkeit, Unterstützungsgelder portofrei nach auswärts zu senden, noch vergrößert wird, so ist das keineswegs verwunderlich. Darunter werden aber die freiwilligen Einwohnerarmenpflegen, Hilfsvereine zc. vor allem aus leiden, deren Aufgabe schon jetzt eine schwierige und undankbare gewesen ist, aber auch die Unterstützungsbedürftigen selbst werden natürlich in Mitleidenschaft gezogen. Auch hier wiederum mit bezug auf diese freiwilligen Armenpflegen derselbe tatsächliche Erfolg, wie bei den Armen selbst: man wollte ihnen helfen, sie begünstigen und hat ihnen vermehrte Arbeit und größere Unannehmlichkeiten bereitet, indem man den amtlichen Armenpflegen nicht dasselbe Recht des portofreien Verkehrs einräumte. Vergessen wir auch nicht, daß die neue Ordnung der Dinge den leitenden Persönlichkeiten in den Gemeindefarmenpflegen mehr Arbeit verursacht. Präsident, Aktuar und Verwalter sind fortan gezwungen, über die Marken, die sie zu Armenzwecken brauchen, eine Kontrolle zu führen, sofern sie nicht aus dem eigenen Sack für diese Portoauslagen aufkommen wollen. Die Gesamtbehörde hinwiederum wird, namentlich da, wo die Mittel trotz hoher Armensteuern knapp sind, die Ausgaben für Porto ebenfalls genau prüfen und wohl hie und da auf ihre Ermäßigung bringen müssen. Oder, wenn sie es nicht tut, wird es die Rechnungsprüfungsbehörde sicherlich nicht unterlassen. Daß das alles nicht einen erheblichen Einfluß auf die Besorgung der auswärtigen Armenpflege ausübe, wird wohl niemand glauben. Zu hoffen bleibt nun nur noch eins, nämlich daß das neue Postgesetz mit seinen ungünstigen Bestimmungen für die amtlichen Armenpflegen kräftig mithelfe, die Unmöglichkeit der auswärtigen Armenpflege zu erweisen und die dringende Notwendigkeit der Einführung der örtlichen Armenpflege für die ganze Schweiz.

w.

Bern. Anstalt für schwachsinnige Kinder des Jura. Freitag den 18. Dezember 1910 fand in Dachselden (Tavannes) eine zahlreiche Versammlung statt, um die Errichtung einer Anstalt für die schwachsinnigen Kinder im Jura zu besprechen. Sie war von der „Société pédagogique jurassienne“ einberufen worden, und die Verhandlungen wurden durch deren Präsidenten, Herrn Schuldirektor Germiquet in Neuenstadt, geleitet. Zwei ausgezeichnete Referate der Herren Lehrer Möckli in Neuenstadt und Dr. Ganguillet in Bern führten in die Frage ein. Nach kurzer Diskussion wurde folgendes beschlossen:

„1. Die Versammlung beschließt, weil das Bedürfnis dringend ist, grundsätzlich die Errichtung einer jurassischen Anstalt zur Erziehung und Ausbildung von schwachsinnigen Kindern.